Bundesrat **Drucksache 591/26 (Beschluss)**

20.11.26

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1070. Sitzung am 20. November 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 01 – neu – AbfVerbrG)

   Vor Artikel 1 § 4 Absatz 1 ist der folgende Absatz 01 einzufügen:

   „(01) Der Notifizierende hat die gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 54, Artikel 56 Absatz 1, Artikel 57 oder Artikel 58 der Verordnung (EU) 2024/1157 festgelegten Auflagen, die ihn betreffen, zu erfüllen und sicherzustellen, dass der Empfänger und der Betreiber der Anlage die Auflagen, die diese betreffen, erfüllen und dass der Beförderer die Auflagen für den Transport der Abfälle erfüllt."

   Folgeänderung:

   Vor Artikel 1 § 20 Absatz 1 Nummer 1 ist die folgende Nummer 01 einzufügen:

   „01. entgegen § 4 Absatz 01 eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtszeitig erfüllt oder nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person eine solche Auflage erfüllt,"

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 720 - 2946

Begründung:

Im Referentenentwurf war in § 5 Absatz 1 AbfVerbrG eine Regelung entsprechend des bisherigen § 4 Absatz 1 AbfVerbrG enthalten, wonach bestimmte Akteure Auflagen der zuständigen Behörden zu beachten haben. Die Regelung wurde im Zuleitungsexemplar ohne erkennbare Gründe gestrichen.

Ohne die Wiederaufnahme der Regelung (analog zum bisherigen § 4 Absatz 1 AbfVerbrG) zum Vollzug von behördlichen Auflagen können Verstöße gegen die in Zustimmungsbescheiden festgelegten Auflagen nicht mehr geahndet werden. Die Auflagen sind ein zentrales Element der Bescheide. Daher benötigen die zuständigen Behörden wirksame Rechtsinstrumente, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Entsprechend sind die Bußgeldtatbestände in § 20 zu ergänzen.

2. Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 5 Absatz 1 Nummer 2 AbfVerbrG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist jeweils nach der Angabe „Stellen“ die Angabe „richtig und vollständig“ einzufügen.

b) In § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist nach der Angabe „Stellen“ die Angabe „richtig und vollständig“ einzufügen.

Begründung:

Die Begleitformulare und die in Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157 enthaltenen Dokument müssen von den an einer Verbringung Beteiligten nicht bloß an den sie betreffenden Stellen (irgendwie) ausgefüllt sein, sondern sie müssen vor allem korrekt und vollständig ausgefüllt werden.

3. Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 AbfVerbrG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 4 Absatz 2 Satz 2 ist nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/1157 entsprechen“ die Angabe „oder die Verbringung im Übrigen nicht mit den im Begleitformular enthaltenen Angaben im Einklang steht, ausgenommen geringfügige Schreibfehler“ einzufügen.

b) In § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/1157 entsprechen“ die Angabe „oder die Verbringung im Übrigen nicht mit den im Dokument nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157 enthaltenen Angaben im Einklang steht, ausgenommen geringfügige Schreibfehler“ einzufügen.

Begründung:

Die Prüf- und Unterrichtungspflicht des Betreibers einer Anlage oder eines Labors darf sich nicht darauf beschränken, ob die Abfalldeklaration in den Transportdokumenten korrekt ist. Jede Verbringung, die nicht mit den Angaben im Begleitformular oder im Formular nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157 in Einklang steht (ausgenommen geringfügige Schreibfehler), ist nach Artikel 3 Nummer 26 Buchstabe d und g der Verordnung (EU) 2024/1157 eine illegale Verbringung. Sie begründet ebenso wie eine Verbringung, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann, Rücknahmepflichten nach den Artikeln 22 bis 26 der Verordnung (EU) 2024/1157. Die Umsetzung dieser Regelungen setzt voraus, dass die zuständigen Behörden unverzüglich über die jeweiligen Sachverhalte informiert werden.

4. Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 3 – neu –, § 20 Absatz 1 Nummer 2 AbfVerbrG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 5 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 2 ist die folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. hat der Empfänger, soweit er nicht Betreiber derjenigen Anlage ist, die die Abfälle erhält, das in Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157 enthaltene Dokument an den entsprechenden Stellen richtig und vollständig auszufüllen, es bei der Übernahme der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen und es dem Betreiber der Anlage bei der Übergabe der Abfälle zur Verfügung zu stellen.“

b) In § 20 Absatz 1 Nummer 2 ist nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „ , § 5 Absatz 1 Nummer 3“ einzufügen.

Begründung:

Die Regelungen zu den allgemeinen Informationspflichten in Artikel 18 und Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157 sind weitgehend den Vorschriften zur Handhabung von Begleitformularen bei notifizierungsbedürftigen Abfällen nachgebildet. In beiden Fällen gibt es Konstellationen, in denen der im jeweiligen Formular einzutragende Empfänger nicht mit dem Betreiber der Anlage identisch ist. Die für solche Fälle in § 4 Absatz 1 Nummer 2 AbfVerbrG enthaltene Verpflichtung des Empfängers, das Begleitformular an den entsprechenden Stellen auszufüllen, es bei der Übernahme der Abfälle zu unterzeichnen und es dem Betreiber der Anlage bei der Übergabe der Abfälle zur Verfügung zu stellen, ist auch in § 5 Absatz 1 AbfVerbrG vorzusehen. Als Folgeänderung ist ein Verstoß gegen die Verpflichtung in den Bußgeldkatalog des § 20 AbfVerbrG aufzunehmen.

5. Artikel 1 (§ 10 Absatz 4 Satz 2 – neu – AbfVerbrG)

Nach Artikel 1 § 10 Absatz 4 Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 12 Absatz 3 und Artikel 22 bis 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 dürfen die nach Absatz 1 Satz 2 erhobenen Daten den für die Abfallwirtschaft zuständigen Stellen anderer Staaten auch ohne deren Ersuchen übermittelt werden.“

Begründung:

Hat eine Kontrollbehörde den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1157 oder des AbfVerbrG, insbesondere den Verdacht einer illegalen Verbringung, muss sie unter den Voraussetzungen von § 12 Absatz 3 AbfVerbrG die zuständige Behörde am Versand- oder Bestimmungsort in einem anderen Staat informieren, die dann über die weitere Verfahrensweise entscheidet. In solchen Fällen bittet die ausländische Behörde nicht schriftlich oder elektronisch um die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 AbfVerbrG erhobenen Daten und sie begründet auch nicht, wozu sie die Daten benötigt. Deshalb bedarf es hier einer speziellen Regelung zum Datenaustausch. Gleiches gilt für die Datenübersendung im Rahmen der durch Artikel 22 bis 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 geregelten Rücknahmeverfahren und -verpflichtungen.

6. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 4 Satz 3 AbfVerbrG)

Artikel 1 § 12 Absatz 4 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 12 Absatz 4 Satz 2 AbfVerbrG sieht eine Freigabe von im Rahmen von Kontrollen vorläufig festgehaltenen Abfällen vor, wenn die unterrichtete Behörde innerhalb der im vorherigen Satz genannten Frist von drei Tagen keine Rückmeldung an die unterrichtende Behörde gibt.

Rückmeldungen erfolgen meist innerhalb der in § 12 Absatz 4 Satz 2 AbfVerbrG festgelegten Frist von drei Arbeitstagen. Verzögerungen können durch Abwesenheiten oder technische Störungen entstehen. Eine Freigabe von im Rahmen von Kontrollen festgehaltenen Abfällen ohne Rückmeldung der unterrichteten Behörde kann im Einzelfall schwere Umweltschäden nach sich ziehen. Daher wird die im Entwurf vorgesehene Regelung zur Freigabe bei Fristablauf, wie in § 12 Absatz 4 Satz 3 AbfVerbrG, als nicht erforderlich und nicht sachdienlich bewertet.

7. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 5 Satz 2 – neu –, 3 – neu – AbfVerbrG)

Nach Artikel 1 § 12 Absatz 5 Satz 1 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Die Vorkehrungen für die sichere Lagerung schließen die Festsetzung einer Sicherheitsleistung durch die zuständige Behörde ein. Bis die festgesetzte Sicherheitsleistung von der verfügungsberechtigten Person bei der zuständigen Behörde hinterlegt ist, kann die zuständige Behörde ersatzweise das Transportmittel (bei Straßentransporten Zugmaschine mit Auflieger) als Sicherheitsleistung festsetzen.“

Begründung:

Durch die Behörden entdeckte illegale Abfallverbringungen bereiten immer wieder Probleme dahingehend, dass die Entsorgung von Abfällen von den Überwachungsbehörden der Länder oftmals mit staatlichen Haushaltsmitteln durchzuführen ist und ein Regress beim verantwortlichen Unternehmen keine Erfolgsaussichten hat. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 591/26) sieht in § 12 Absatz 5 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG; siehe zum Vergleich § 11 Absatz 5 AbfVerbrG aktuell geltende Fassung) vor, dass die Behörde die Abfälle sowie deren Transport- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr der verfügungsberechtigten Person bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur sicheren Lagerung sicherstellen darf. Wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, kann darauf gestützt auch beispielsweise die Zugmaschine beschlagnahmt werden. Allerdings darf die Zugmaschine nur bis zur sicheren Lagerung der Abfälle sichergestellt werden.

Da oftmals weder die Abfälle noch Hänger besonders wertvoll sind, sondern vielmehr die Zugmaschinen für die Unternehmen von Bedeutung sind, stellt sich die o. g. Befugnis in der Praxis häufig als unzureichend für eine effektive

Durchsetzung dar. Da gerade die Zugmaschinen einen hohen finanziellen Wert haben und eine Ersatzbeschaffung für den Unternehmer im Falle einer Beschlagnahmung mit einigem Aufwand verbunden wäre, würde eine entsprechende Erweiterung der Befugnis ein deutlich effektiveres Handlungsinstrument dar, um den staatlichen Kostenanspruch der Länder abzusichern.

8. Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 Nummer 15 – neu – AbfVerbrG)

Nach Artikel 1 § 20 Absatz 1 Nummer 14 ist die folgende Nummer 15 einzufügen:

„15. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Änderung der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt."

Begründung:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AbfVerbrG müssen die im digitalen System registrierten Standortbetreiber Änderungen relevanter Angaben, insbesondere die Angaben nach Anhang II Teil E Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 sowie Angaben zu bevollmächtigten Personen, unverzüglich den zuständigen Behörden mitteilen. Zur effektiven Umsetzung der Verpflichtung bedarf es einer entsprechenden Bußgeldbewehrung. Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz) ist die Bußgeldbewehrung auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben beschränkt.

9. Zu Artikel 2 (§ 1 Absatz 4 Satz 1 NachwV)

Artikel 2 ist durch den folgenden Artikel 2 zu ersetzen:

‚Artikel 2

Änderung der Nachweisverordnung

Die Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung" die Angabe „sowie der Verordnung (EU) 2024/1157" eingefügt.'

Begründung:

In § 1 Absatz 4 Satz 1 NachwV ist geregelt, dass die Nachweisverordnung nicht für die Verbringung von Abfällen gilt. Die Herausnahme der Verfahren nach VVA aus dem Anwendungsbereich der Nachweisverordnung soll eine Dopplung von Kontrollverfahren für gefährliche Abfälle vermeiden.

Würde man, wie im Entwurf bislang vorgesehen, die Angabe der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durch die Angabe der Verordnung (EU) 2024/1157 ersetzen, würden die bisherigen Nachweis- und Registerpflichten für bereits abgeschlossene sowie noch laufende Notifizierungen nach bisheriger VVA – nach der Übergangsregelung in Artikel 85 VVA gültig bis 2029 – wiederaufleben. Folge wäre eine Dopplung der Kontrollverfahren für Altfälle und für Übergangsfälle. Es wird von einem Regelungsversehen in der Entwurfsfassung ausgegangen.

10. Zu Artikel 6 (§ 1 Absatz 2 Satz 1 POP-Abfall-ÜberwV)

Artikel 6 ist durch den folgenden Artikel 6 zu ersetzen:

‚Artikel 6

Änderung der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung

Die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ die Angabe „sowie der Verordnung (EU) 2024/1157“ eingefügt.‘

Begründung:

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung ist geregelt, dass diese Verordnung nicht für die Verbringung von Abfällen gilt. Die Herausnahme der Verfahren nach VVA aus dem Anwendungsbereich der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung soll eine Dopplung von Kontrollverfahren für gefährliche Abfälle vermeiden.

Würde man, wie im Entwurf bislang vorgesehen, die Angabe der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durch die Angabe der Verordnung (EU) 2024/1157 ersetzen, würden die bisherigen Nachweis- und Registerpflichten für bereits abgeschlossene sowie für laufende Notifizierungen nach bisheriger VVA – nach der Übergangsregelung in Artikel 85 VVA gültig bis 2029 – wiederaufleben. Folge wäre eine Dopplung der Kontrollverfahren für Altfälle und für Übergangsfälle. Es wird von einem Regelungsversehen im Rahmen des Entwurfs ausgegangen.